

Studienreglement für die Master - Ausbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

vom 1. September 2022

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

¹ Dieses Studienreglement regelt das Studium für die Master-Ausbildung in Sozialer Arbeit an der Hochschule Luzern (Konsekutivmaster) für diejenigen Studierenden, die an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit immatrikuliert sind.

² Das Masterstudium in Sozialer Arbeit wird gestützt auf eine Kooperationsvereinbarung mit der Berner Fachhochschule und der OST – Ostschweizer Fachhochschule durchgeführt.

³ Das Studienreglement regelt die Zulassung, die Studienorganisation, den Studienablauf, die Überprüfung des Studienerfolgs sowie den Erwerb des Masterdiploms. Es konkretisiert die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern².

⁴ Die Studiengangleitung ist in den gemäss Kooperationsvereinbarung zugewiesenen Bereichen zuständig. Die Zuständigkeiten für die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden im vorliegenden Reglement ausgewiesen.

⁵ Die Leitung Master Standort Luzern ist operativ im Auftrag des Direktors oder der Direktorin und der Leitung Master-Ausbildung der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit für die Umsetzung der in Absatz 3 genannten Bereiche zuständig, sofern diese nicht explizit im vorliegenden Reglement der Studiengangleitung zugewiesen werden. Sie kann die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit in den Steuerungsorganen des Kooperationsmasters vertreten.

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

II. Zulassung zum Studium

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Bewerberinnen und Bewerber werden zum Studium zugelassen, wenn sie

- a. über einen Bachelorabschluss oder einen Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder einen gleichwertigen Abschluss in einer Disziplin mit hinreichendem fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit einer in- oder ausländischen Hochschule verfügen,
- b. in ihrem Abschluss mindestens die Gesamtqualifikation «gut» (Note 5,0) oder eine vergleichbare Gesamtqualifikation erreicht haben oder die mündliche Zulassungsprüfung bestanden haben,
- c. vor Studienbeginn mindestens 800 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit erworben haben, und
- d. über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, haben sich über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 (Goethe-Zertifikat) auszuweisen.

² Bewerberinnen und Bewerber mit einem gleichwertigen Abschluss in einer Disziplin mit hinreichendem fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Unterabsätze b bis d in jedem Fall die mündliche Zulassungsprüfung bestehen.

³ Die Einzelheiten zur mündlichen Zulassungsprüfung sind im Anhang geregelt.

Art. 3 Anerkennung von Studienleistungen

¹ An einer anderen schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, sofern sie inhaltlich sowie mit Bezug auf den Umfang und das Anforderungsniveau gleichwertig sind.

² Studienleistungen, die nicht an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule oder Universität erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern sie inhaltlich sowie mit Bezug auf den Umfang und das Anforderungsniveau gleichwertig sind.

Art. 4 Organe

¹ Entscheidungen im Zusammenhang mit der Studienorganisation sowie der Zulassungs-, Immatrikulations- und Diplomierungsentscheidungen fallen in die Zuständigkeit des Direktors oder der Direktorin, wobei die entsprechenden Kompetenzen an das Steuerungsorgan des Kooperationsmasters delegiert werden können.

² Die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassungsprüfung gemäss Anhang sowie die Entscheidungen im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen fallen in die Zuständigkeit der Leitung Master Standort Luzern.

³ Die Kompetenzen der Modulverantwortlichen und der Dozierenden richten sich nach Artikel 12.

III. Studienorganisation und Studienablauf

Art. 5 *Studienstruktur*

Die Master-Ausbildung ist modularisiert und gliedert sich in die unter Artikel 20 Unterabsatz c aufgeführten Studienphasen.

Art. 6 *Curriculum*

¹ Das Curriculum wird in einem Studienführer beschrieben.

² Curriculare Änderungen im Laufe des Studienjahres sind vorbehalten. Sie werden den betroffenen Studierenden rechtzeitig und in geeigneter Weise mitgeteilt.

Art. 7 *Studiendauer*

¹ Die Regelstudiendauer beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester, für ein Teilzeitstudium zwischen vier und sechs Semester.

² Die maximale Studiendauer beträgt vorbehaltlich nicht bestandener Prüfungen und den dazu notwendigen Wiederholungen acht Semester.

³ Wer die maximale Studiendauer erreicht hat, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen.

⁴ Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die Leitung Master Standort Luzern bewilligt werden.

Art. 8 *Studienunterbruch*

¹ Das Studium kann für mindestens ein bis höchstens vier Semester unterbrochen werden. Die Unterbrechungszeit zählt nicht zur Studiendauer.

² Ein Studienunterbruch ist der Leitung Master Standort Luzern vor Semesterbeginn schriftlich zu melden.

³ Wird der Antrag vor dem 15. Juni bzw. vor dem 15. November gestellt, sind keine Semestergebühren geschuldet. Wird die Frist verpasst, ist die Semestergebühr geschuldet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Master Standort Luzern die Befreiung von Studiengebühren trotz verpasster Frist verfügen.

Art. 9 *Vorzeitiger Abbruch des Studiums*

¹ Das Studium kann vorzeitig abgebrochen werden.

² Der Abbruch des Studiums ist der Leitung Master Standort Luzern schriftlich mitzuteilen.

³ Für nicht vollständig absolvierte Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

⁴ Die Hochschule stellt eine Bescheinigung für die absolvierten Studienteile aus.

Art. 10 *Gastsemester*

Die Studiengangleitung kann Studienleistungen anrechnen, die während der Studiendauer an einer Kooperationshochschule oder einer anderen Bildungseinrichtung im In- oder Ausland erbracht werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Niveau dem anzurechnenden Teil des Studiums gleichwertig sind.

IV. Leistungsnachweise

Art. 11 *Leistungsnachweise*

¹ Für die Modulbewertung und die Vergabe von ECTS-Punkten sind von den Studierenden Leistungsnachweise zu erbringen.

² Leistungsnachweise sind insbesondere:

- a. schriftliche und mündliche Prüfungen;
- b. schriftliche Arbeiten, Präsentationen und Referate;
- c. Projektarbeiten;
- d. die Master-These.

³ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Studiengangleitung kann auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden eine andere Sprache genehmigen.

Art. 12 *Zuständigkeit*

¹ Für die Leistungsnachweise sind zuständig:

- a. für Art, Form, Anzahl, Zeitpunkt und Gewichtung der Leistungsnachweise pro Modul: die Modulverantwortlichen im Rahmen des von der Studiengangleitung genehmigten Konzepts;
- b. für die Aufgabenstellungen zu den Leistungsnachweisen, die erlaubten Hilfsmittel, die Bewertung der Leistungsnachweise und die Modulbewertung: die zuständigen Dozentinnen und Dozenten in Absprache mit dem oder der Modulverantwortlichen;
- c. für die Bewertung der Master-These und der mündlichen Modulschlussprüfung: die Expertin oder der Experte zusammen mit einem Zweitexperten oder einer Zweitexpertin. Zuständig für deren Ernennung ist die Studiengangleitung gemäss Vorschlag der Leitung Master Standort Luzern.

² Die Leistungsnachweise werden in der Regel durch die zuständigen Dozentinnen und Dozenten abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 13 *Leistungsbewertung*

¹ Die Leistungsbewertung richtet sich nach Artikel 14 f. der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern.

² Leistungsnachweise werden auf einer Notenskala von 6 bis 1 in der Regel in Zehntelsnoten bewertet.

³ Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:

6.0	hervorragend
5.5 - 5.9	sehr gut
5.0 - 5.4	gut
4.5 - 4.9	befriedigend
4.0 - 4.4	ausreichend
weniger als 4.0	ungenügend

⁴ Die Notenwerte 4.0 und höher bezeichnen bestandene Leistungsnachweise. Noten unter 4.0 bedeuten, dass der Leistungsnachweis nicht bestanden ist.

⁵ Die Studiengangleitung bestimmt, welche Leistungsnachweise in welchen Modulen an Stelle einer Note mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

Art. 14 *Modulbewertung*

Die Modulbewertung kann durch einen Leistungsnachweis in Form einer Modulschlussprüfung oder durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in anderer Form erreicht werden.

Art. 15 *Versäumte Leistungsnachweise*

Versäumt die Studierende oder der Studierende ohne wichtigen Grund einen Leistungsnachweis, wird die Note 1 gesetzt oder der Leistungsnachweis als nicht bestanden gewertet; liegt nachweislich ein wichtiger Grund vor (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie), kann ein neuer Termin wahrgenommen werden. Die Studiengangleitung regelt die Einzelheiten.

Art. 16 *Wiederholung von Modulen*

¹ Bei Nichtbestehen der Leistungsanforderungen kann ein Modul einmal wiederholt werden. Es besteht kein Anrecht auf die unmittelbare Wiederholung des Moduls.

² Studierende, die auch im Rahmen der Wiederholung ein Modul nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen und sind vom Besuch aller weiteren Module per sofort ausgeschlossen. Für den Ausschluss aus dem Studium aufgrund wiederholt ungenügender Leistung ist die Leitung Master Standort Luzern zuständig.

Art. 17 *Bekanntgabe der Leistungsergebnisse*

¹ Die Ergebnisse der Studienleistungen werden in elektronischer Form auf dem Webportal IS-Academia im persönlichen elektronischen Studierendendossier zugestellt.

² Jede und jeder Studierende erhält überdies semesterweise einen Auszug des ECTS-Kontos (Datenabschrift).

³ Die Ergebnisse der Studienleistungen gelten als verbindlich zugestellt, sobald sie in elektronischer Form auf dem Webportal IS-Academia im persönlichen elektronischen Studierendendossier abrufbar sind.

Art. 18 *Ungenügende Leistungsergebnisse*

Gegen einen Notenentscheid ist die Einsprache zulässig, sofern sie sich gegen eine ungenügende Bewertung richtet oder damit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil abgewendet werden kann. Das Einspracheverfahren richtet sich nach Artikel 24.

Art. 19 *Archivierung der Leistungsnachweisen*

Leistungsnachweise von Studierenden, die an der Hochschule Luzern immatrikuliert sind, werden in ihrem persönlichen elektronischen Studierendendossier erfasst und abgelegt.

V. Studienabschluss/Diplomierung

Art. 20 *Abschluss des Studiums*

Das Masterstudium ist bestanden, wenn

- a. die Master-Thesis bestanden ist, und
- b. 1500 Stunden praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit ausgewiesen werden können, sowie
- c. mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht worden sind, und zwar:
 - 30 ECTS-Punkte im Basisstudium
 - 42 ECTS-Punkte im Vertiefungsstudium
 - 18 ECTS-Punkte im Abschlussstudium (Masterarbeit).

Art. 21 *Master-Thesis*

¹ Die Master-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende fähig ist, eine Aufgabenstellung wissenschaftlich begründet in einer vorgeschriebenen Zeit selbständig zu bearbeiten.

² Eine Master-Thesis muss als Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein.

³ Eine nicht bestandene oder verspätet abgegebene Master-Thesis kann innerhalb der maximalen Studiendauer einmal wiederholt werden.

Art. 22 *Masterdiplom*

¹ Die Absolventinnen und Absolventen erhalten ein Masterdiplom der Hochschule Luzern, in dem auf die an der Kooperation beteiligten Fachhochschulen hingewiesen wird. Der verliehene Grad lautet „Master of Science in Sozialer Arbeit“.

² Das Masterdiplom wird von den zuständigen Instanzen jener Fachhochschule erteilt, bei welcher die oder der Studierende zum Zeitpunkt des Studienabschlusses immatrikuliert war.

Art. 23 *Diplomzeugnis*

¹ Das Diplomzeugnis enthält:

- a. das Gesamtprädikat;
- b. für jedes Pflichtmodul die Modulnote sowie die erreichten ECTS-Punkte;
- c. weitere Benotungen und Prädikate.

² Das Gesamtprädikat des Diplomstudiums ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Modulnoten des Masterstudiums.

VI. Rechtsmittel

Art. 24 *Einsprache*

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern bei der Leitung Master Standort Luzern schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 *Änderung des Anhangs*

Die Direktorin oder der Direktor der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ist berechtigt, Änderungen im Anhang zu diesem Studienreglement betreffend die Präzisierung der mündlichen Zulassungsprüfung von Artikel 2 ohne Genehmigung des Fachhochschulrates vorzunehmen, sofern diese übergeordnetem Recht nicht widersprechen.

Art. 26 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für den Master-Studiengang in Sozialer Arbeit der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit vom 1. September 2021 wird aufgehoben.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern³ auf den 1. September 2022 in Kraft.

Luzern, 1. September 2022

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Guggisberg'.

Prof. Dorothee Guggisberg
Direktorin

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 1. September 2022 genehmigt.

Anhang

Mündliche Zulassungsprüfung gemäss Artikel 2

1. Grundsätze

1.1. Mündliche Zulassungsprüfung

Eine mündliche Zulassungsprüfung abzulegen haben

- Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit mit einer Durchschnittsnote unter dem Notenwert 5.0 beziehungsweise unter einer vergleichbaren Gesamtqualifikation
- unabhängig von der Durchschnittsnote die Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor-Diploms einer anderen sozial- oder geisteswissenschaftlichen Disziplin.

In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über die für den Studiengang und eine anschliessende stufengerechte Berufstätigkeit notwendige fachliche und persönliche Reflexionsfähigkeit verfügt.

Vorbehalten bleibt die Vereinbarung der CRUS, der KFH und der COHEP vom 5. November 2007 über die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen⁴.

1.2. Übertritt aus Masterstudiengang in Sozialer Arbeit

Bei Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Masterstudiengang in Sozialer Arbeit befinden und übertreten wollen, wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann eine mündliche Zulassungsprüfung verlangt werden.

2. Zulassungsverfahren

2.1. Anmeldung

Die Studienbewerberinnen und -bewerber reichen bei der Studiengangleitung fristgerecht ihre Anmeldung ein.

Die Anmeldung erfolgt elektronisch über IS-Academia mit den dort angegebenen notwendigen Unterlagen.

2.2. Zulassungsprüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem strukturierten Fachgespräch. Die Studiengangleitung legt die Dauer und weitere Einzelheiten fest.

Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn die unter 2.3. aufgeführten Kriterien als erfüllt bewertet werden. Eine Zulassungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴ www.swissuniversities.ch

2.3. Verfahren

¹ Das Prüfungsgespräch ist ein strukturiertes Fachgespräch von maximal 60 Minuten Dauer. Es wird von einer Fachperson geführt und von einer zweiten Fachperson beobachtet und protokolliert. Die Studiengangleitung bezeichnet die Fachpersonen.

² Prüfungsgespräch bei Hochschulabschluss unter Durchschnittsnote 5. Im Rahmen des Prüfungsgesprächs ist anhand eines wissenschaftlichen Textes nachzuweisen, dass die Bewerberinnen und Bewerber über hinreichende Kenntnisse der Grundbegriffe empirischer Sozialforschung verfügen und Forschungsergebnisse für die Praxis nutzbar machen können. Die Beurteilung misst sich an folgenden Kriterien

- a. Fachkompetenz: Verstehen, Erläutern, kritisch Diskutieren, Abwägen und Urteilen;
- b. Methodenkompetenz: Transfer und Anwendung.

³ Prüfungsgespräch bei Hochschulabschluss in einer anderen Disziplin mit hinreichendem fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit. Im Rahmen des Prüfungsgesprächs ist anhand eines Fallbeispiels nachzuweisen, dass die Bewerberinnen und Bewerber über hinreichende Kenntnisse der Sozialen Arbeit verfügen und sie für die Planung und Begründung von Interventionen nutzbar machen können. Die Beurteilung misst sich an folgenden Kriterien

- a. fachliches Niveau der Argumentation hinsichtlich Aktualität und Eigenständigkeit;
- b. Motivation zur Auseinandersetzung mit fachlich komplexen Sachverhalten;
- c. Auffassungsvermögen;
- d. Analyse und Urteilsfähigkeit.

⁴ Kriterien für den Erlass des Prüfungsgesprächs. Gleichwertige Kompetenzen können insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a. abgeschlossene Weiterbildung (CAS oder MAS);
- b. abgeschlossene Module auf Masterstufe an anderen Hochschulen;
- c. wissenschaftliche Publikationen in einschlägigen Fachzeitschriften oder ausgewiesene Prüfungserfahrung.

2.4. Zulassungskommission

Die Zulassungskommission besteht aus der Studiengangleitung sowie je einem Zulassungskommissionsmitglied pro Kooperationspartner. Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung zum Prüfungsgespräch, insbesondere darüber, welche Abschlüsse einen hinreichenden fachlichen Bezug zur Sozialen Arbeit aufweisen sowie über die Zusatzarbeit.

2.5. Entscheid über Zulassung und Immatrikulation

Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, stellt die Leitung Master Standort Luzern dem Direktor oder der Direktorin Antrag auf Zulassung zum Studiengang Master in Sozialer Arbeit.

Der Entscheid des Direktors oder der Direktorin über Zulassung und Immatrikulation wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Artikel 43 der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern⁵ gilt analog.

⁵ SRL Nr. 521